Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,54 Mk.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfgespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, zu Wilsdruff sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unkersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlicher illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Zschunke, Wilsdruff.

Nr. 3. | Donnerstag, den 9. Januar 1913. | 72. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern:
5 und 7 aus dem Schweizer Seruminstitut in Bern,
273 und 277 aus der chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt
sind wegen Abschwächung **zur Einziehung bestimmt** worden.

Dresden, am 4. Januar 1913.

Ministerium des Innern, II. Abteilung.

Freitag, den 17. ds. Mts., vormittags 10 Uhr

findet im Sitzungssaale der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei

öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage im Anmeldezimmer des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Meißen, am 8. Januar 1913.

1427 **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**

Für den Bezirk des Versicherungsamtes der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen, **mit Ausnahme der Staatsforstreviere Kreyern und Marbach**, ist vom Königlichen Oberversicherungsamt Dresden auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit der Wirkung vom 1. Januar 1913 folgendermaßen festgestellt worden:

Kinder unter 14 Jahren				Junge Leute unter 16 Jahren				Versicherte von 16—21 Jahren				Versicherte über 21 Jahre			
männliche		weibliche		männliche		weibliche		männliche		weibliche		männliche		weibliche	
Land-wirtschaft M.	Forst-wirtschaft M.	Land-wirtschaft M.	Forst-wirtschaft M.	Land-wirtschaft M.	Forst-wirtschaft M.	Land-wirtschaft M.	Forst-wirtschaft M.	Land-wirtschaft M.	Forst-wirtschaft M.	Land-wirtschaft M.	Forst-wirtschaft M.	Land-wirtschaft M.	Forst-wirtschaft M.	Land-wirtschaft M.	Forst-wirtschaft M.
100	—	100	—	450	—	400	—	700	—	550	—	800	—	550	—

Für die Staatsforstreviere Kreyern und Marbach gelten folgende besondere Sätze:

—	100	—	100	—	400	—	400	—	775	—	450	—	1025	—	525

Meißen, den 3. Januar 1913. 1426

Nr. 3 XI a. **Die Königliche Amtshauptmannschaft** als Versicherungsamt.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

I.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission werden von Mitte **Februar 1913** ab die **Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten werden.

Junge Leute, die im Regierungsbezirke Dresden wohnhaft sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, wollen ihr **schriftliches** Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Königliche Prüfungskommission (Schloßstraße 34, 36 II)

spätestens den 1. Februar 1913

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können **nicht berücksichtigt werden.**

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versehenden Gesuche sind beizufügen:

a) Ein **Geburtszeugnis** (vom Standesamte des Geburtsortes **zu Militärzwecken kostenfrei** auszustellen).

b. Die **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die **Kosten des Unterhalts** mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

(Formulare hierzu können bei der Kanzlei der Königlichen Prüfungskommission entnommen werden).

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die **Fähigkeit** des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters **oder des** Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obrigkeitlich zu bescheinigen.** Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.**

c. Ein **Unbescholtenheitszeugnis**, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeiobrigkeit auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.

d. Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf.

e. Eine behördlich beglaubigte **Photographie** des Prüflings.

Die Papiere unter a bis c sind im Original einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und **ob, wie oft** und **wo** er sich einer **Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** vor einer Prüfungskommission **bereits unterzogen** hat.

Im übrigen wird bezüglich des **Umfanges der Prüfung** und der an die Prüflinge zu stellenden **Ansprüche** auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügte **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 4. Dezember 1912.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Auf Blatt 114 des Handelsregisters, die Firma **Bodengesellschaft mit beschränkter Haftung in Wilsdruff** betreffend, ist heute eingetragen worden, daß an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Rudolf Blöchinger in Dresden der Kaufmann **Oscar Wolf** in Dresden zum alleinigen Geschäftsführer bestellt worden ist.

Wilsdruff, am 4. Januar 1913.

1413 **Königliches Amtsgericht.**

Anmeldung der Wehrpflichtigen zu den Rekrutierungsstammrollen.

Nach § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1901 haben sich alle Wehrpflichtigen nach Beginn der Militärpflicht (das ist der 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird) in der Zeit **vom 16. Januar bis 1. Februar** laufenden Jahres zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch diejenigen Militärpflichtigen der **älteren Jahrgänge**, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch die Ober-Ersatz-Kommission entschieden worden ist, und Rekruten, die noch nicht zur Einstellung gelangt sind und sich im Besitze eines Urlaubspasses befinden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an dem **Militärpflichtige ihren dauernden Aufenthalt** bezw. **Wohnsitz** haben.

Sind Militärpflichtige von dem Ort, an dem sie sich aufhalten, zeitig abwesend (auf der Reise begriffen, auf der See befindlich usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die zum **einjährig-freiwilligen Dienste** berechtigten Militärpflichtigen haben sich, falls sie nicht bereits zum aktiven Dienste eingetreten sind, bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines schriftlich oder mündlich zu melden und Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Bei der erstmaligen Anmeldung zur Stammrolle ist, dafern **die Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt, das Geburtszeugnis**, bei Wiederholung der Anmeldung aber der im ersten Gestellungsjahre erteilte **Losungsschein** vorzulegen.

Sollte ein Militärpflichtiger nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle seinen dauernden **Aufenthalt oder Wohnsitz** wechseln und nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirke verziehen, so hat er solches behufs Berichtigung der Stammrollen **sowohl beim Abgange** der Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach **der Ankunft am neuen Orte** derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrollen führt, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

Wer diese vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird nach § 25 der Deutschen Wehrordnung mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** oder mit **Haft bis zu drei Tagen** bestraft.

Es werden hiermit alle diejenigen, welche nach den vorgedachten Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung hier meldepflichtig sind, aufgefordert, sich in der Zeit

vom 16. Januar bis zum 1. Februar d. J.

und zwar vormittags

zur Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungsstammrolle **in der hiesigen Ratsexpedition unter Beibringung ihrer Geburtsscheine oder Losungs- und Gestellungsscheine anzumelden.**

Wilsdruff, am 8. Januar 1913. 1434

Der Stadtrat.

Die **Anmeldung der Kinder**, die Ostern 1913 schulpflichtig werden, hat **Montag den 20. und Dienstag den 21. Januar vormittags** 9—12 und **nachmittags** 2—4 **Uhr** zu erfolgen. Es ist zu beachten:

1. **Schulpflichtig** sind alle Kinder, die bis zum **31. März** das 6. Lebensjahr vollenden. Angemeldet werden **können** auch die Kinder, die bis zum 30. **Juni** das 6. Lebensjahr vollenden.
2. Beizubringen ist für **jedes Kind der Impfschein**, für **auswärts** geborene Kinder **außerdem die Geburtsurkunde mit Taufvermerk.**
3. Auch solche Kinder sind anzumelden, die wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die Schule nicht besuchen können.
4. Bei Kindern aus **gemischten Ehen**, die **nicht dem Bekenntnisse des Vaters** folgen sollen, ist der an Gerichtsstelle geschlossene **Erziehungsvertrag** vorzulegen.
5. Die **Kinder** sind **möglichst mitzubringen.**

Wilsdruff, am 7. Januar 1913. 1416

Der Ortsschulinspektor.
Schuldirektor Thomas.